

G e s e z ,

betreffend den Montirungsbeitrag, welchen die vom Militärdienste Befreyten entrichten sollen.

Der Große Rath des Standes Zürich, in Anerkennung der Billigkeit des Grundsatzes, daß denjenigen Cantonseinwohnern, welche der gesetzlichen Verpflichtung militärischer Dienstleistungen bey'm ersten Bundesauszuge persönlich Genüge leisten, eine Erleichterung durch die bisher übliche Ausstattung von Montirungsstücken zu Theil werde und, daß dazu diejenige Classe der übrigen Cantonseinwohner befrage, welche in Folge besonderer Verhältnisse ihres bürgerlichen Standes oder körperlicher Ausnahmegründe vom Militärdienste gesetzlich entlassen sind, hat verordnet und beschlossen:

1) Alle Cantonseinwohner, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als Beamtete und Angestellte in der Staatsverwaltung und dem Gerichtsstande, oder wegen ihres bürgerlichen Standes und ihrer Berufsart, oder in Folge eines von dem Kriegsrathe gut geheißenen Antrages der Wundschau-Commission wegen körperlicher Beschwerden keine persönlichen Militärdienste leisten, oder derselben vor Abfluß des gesetzlichen dienstpflichtigen Alters entlassen werden, sollen von dem Beginn bis und mit dem Ende des dienstpflichtigen Alters nach Maßgabe ihrer Beitragsfähigkeit einen jährlichen Geldbeitrag an die Montirungscasse leisten.

2) Dieser Beytrag ist nach folgendem Maßstabe zu bestimmen:

a) Die Staatsbeamten und Angestellten geistlichen und weltlichen Standes, welche keine Militärdienste leisten, ferner die durch ihre Berufsart und ihren Stand Dienstbefreyten bezahlen nach ihrer Beytragsfähigkeit 2 bis 12 Frkn.

b) Die wegen körperlicher Beschaffenheit Entlassenen bezahlen 1 bis 12 Frkn.

3) Die Bestimmung und Classification, was ein jeder der Dienstbefreyten nach obiger Maßgabe als Montirungsbeytrag zu entrichten habe, wird jährlich im Januar (in dem gegenwärtigen Jahre Einen Monath nach Publication dieses Gesetzes) von dem Gemeindrath getroffen, und es sollen die hierüber gefertigten Register, in Doppel, den Quartierhauptleuten eingereicht werden.

4) Die Quartierhauptleute werden, in Zuzug von vier Offizieren ihres Quartiers und den Gemeindämännern so wie den Exerziermeistern für jede betreffende Gemeinde; diese Register prüfen, und solche, mit ihren Bemerkungen begleitet, der Montirungs-Cassa-Commission zur Ratification einreichen. Diese Register sollen bey den Exerziermeistern zur Einsicht der Betheiligten offen liegen.

5) Von diesen jährlichen Beyträgen sind hingegen gänzlich befreyt:

a) Alle Bürger, welche ihre Militärdienste bis zum zurückgelegten dienstpflchtigen Alter erfüllt haben.

b) Diejenigen von dem Erziehungsrathe anerkannten Schullehrer und Adjuncten, welche keinerlei Beyträge an die Gemeindefasten tragen, es sey denn, daß sie wenigstens 240 Frkn. jährliche Befoldung haben.

c) Diejenigen Armen, welche in ihren Gemeinden zu keinerlei Geldebeyträgen angehalten werden.

6) Der Bezug dieser Beyträge geschieht durch die Exerziermeister, welche verpflichtet sind, gegen die Bezugsprovision von 1 $\frac{1}{2}$ per 1 Franken auf den von den Quartierhauptleuten zu bestimmenden Zahlungstermin die Beytragspflichtigen zur Bezahlung anzuhalten und die Zurückbleibenden durch den gewohnten Rechtstrieb dafür zu belangen.

7) Die Eingabe der Rechnungen über den Bezug dieses Montirungsbeytrages soll jeweilen bis Ende des Monats May (in diesem Jahre vier Monate nach Erlassung des Gesetzes) an die Montirungs-Cassa-Commission Statt finden.

8) Wenn die durch diese Gesetzesbestimmungen und die Zinse der angeliehenen Capitalien erhältliche Einnahme nicht mehr zur Bestreitung der Montirungsausgaben hinreichen sollten, so wird der Regierungsrath der höchsten Behörde seine Anträge über die Anweisung der nöthigen Mittel zur Bestreitung des vorhandenen Bedürfnisses hinterbringen.

9) Durch gegenwärtiges Gesetz sind die im Gesetze über die Militärorganisation vom 13. December 1816 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Montirungsbeyträge, aufgehoben.

10) Dieses Gesetz bleibt so lange in Kraft, bis durch Aufstellung eines neuen allgemeinen Militärgesetzes eine Prüfung desselben herbeigeführt wird.

Zürich, den 19. May 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. H ir z e l.

Der erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes über die Montirungsabgabe verordnet, was folgt:

1) Dieses Gesetz soll gedruckt sämmtlichen Oberämtern zugestellt werden, damit sie solches durch Anschlag und auf andere angemessene Weise öffentlich bekannt machen.

2) Unserm Kriegsrathe und der Montirungs-Cassa-Commission werden die angemessenen Vollziehungsmaßregeln übertragen.

Also beschlossen Dienstags den 24. May 1831.

Der Amtsbürgermeister,

In dessen Abwesenheit:

Der zweite Bürgermeister,

W y s.

Der erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.